

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

44. Jahrgang

1988

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Miszellen

Consuetudines monasticae und Reformforschung

Von

Rudolf Schieffer

P. Kassius Hallinger, Benediktiner der Abtei Münsterschwarzach und jahrzehntelang Professor an der Ordenshochschule Sant'Anselmo auf dem römischen Aventin, hat sich zu Beginn der 50er Jahre auf Anhieb in der Fachwelt einen Namen gemacht durch sein zweibändiges Werk „Gorze-Kluny“¹, das weit über frühere Forschungen hinaus tiefgreifende Unterschiede, ja Gegensätze im abendländischen Reformmönchtum des 10./11. Jh. aufdeckte. Dem antithetischen Titel entsprechend, war der Verfasser insbesondere bestrebt, dem relativ einheitlichen, in einer königsfernen Gegend des Westfrankenreiches bzw. Frankreichs wurzelnden Verband von Cluny eine autogene und vielgestaltige, von den Ottonen und zumal den frühen Saliern geförderte Erneuerungsbewegung innerhalb des deutschen Reichsmönchtums gegenüberzustellen, deren Ursprung er im Metzser Bischofskloster Gorze lokalisierte. Ihr Einfluß war, so eine der zentralen Thesen des Buches, generationenlang derart mächtig, daß Cluny bis in die Zeit Papst Gregors VII. im *Regnum Theutonicum* kaum Fuß fassen konnte und erst seither, vornehmlich auf dem Umweg über Zentren wie Hirsau, Siegburg und St. Blasien, daran ging, die auch politisch konservativere „gorzische“ Richtung in den Hintergrund zu drängen. Hallingers Werk, das gleich nach seinem Erscheinen ein lebhaftes Echo fand und von den Rezensenten ganz überwiegend positiv aufgenommen wurde², im Laufe der Zeit jedoch auch fühlbare Kritik, im Grundsätzlichen wie in vielen Details, erfahren hat³, beruhte methodisch vor allem auf der Sichtung und Auswertung zwei-

¹) Kassius Hallinger, *Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter 1–2* (*Studia Anselmiana* 22–25, 1950/51; Nachdruck 1971).

²) Vgl. u. a. Heinrich Büttner, *HJb* 71 (1952) S. 406–408, Hans Erich Feine, *ZRG Kan.* 37 (1951) S. 404–416, Theodor Mayer, *HZ* 174 (1952) S. 571–575, Theodor Schieffer, *Cluniazensische oder gorzische Reformbewegung?*, *Archiv f. mittelrhein. KG* 4 (1952) S. 24–44 (auch in: Cluny, hg. v. Helmut Richter [*Wege der Forschung* 241, 1975] S. 60–90), mit stärkeren Vorbehalten Fritz Weigle, *DA* 9 (1952) S. 584 f.

³) Vgl. Gerd Tellenbach, *Zum Wesen der Cluniacenser*, *Saeculum* 9 (1958) S. 370–378, Jean Leclercq, *Pour une histoire de la vie à Cluny*, *RHE* 57 (1962) S. 385–408, 783–812, Kurt-Ulrich Jäschke, *Zur Eigenständigkeit einer Junggorzer Reformbewegung*, *ZKG* 81 (1970) S. 17–43, Neithard Bulst, *Untersuchungen zu den Klosterreformen Wilhelms von Dijon (962–1031)* (1973) S. 106 ff. u. ö., Joachim

er bis dahin ziemlich vernachlässigter Quellengattungen, nämlich der klösterlichen Memorialquellen (besonders der Nekrologien) sowie der Aufzeichnungen über die örtlichen Konventsgebräuche in den sog. *Consuetudines*. In beiden Bereichen hat die spätere Diskussion zum Bewußtsein gebracht, daß Hallingers umfassende Schlußfolgerungen seinerzeit (notgedrungen) auf einen recht unvollkommenen Editionsstand gegründet waren, dessen Verbesserung naturgemäß manche Zusammenhänge und Etikettierungen bald in neuem Licht erscheinen ließ.

Während die weitere Erschließung der Memorialquellen hauptsächlich von Gerd Tellenbach angeregt⁴ und von seinen Schülern (sowie inzwischen deren Schülern) mit immer mehr verfeinerter Methodik zu dem Quellenwerk „*Societas et Fraternitas*“ ausgestaltet worden ist, das längst nicht bloß der Differenzierung monastischer Reformrichtungen, sondern ganz allgemein der Erforschung von Personen und Gemeinschaften im früheren Mittelalter gilt⁵, hat sich Hallinger selbst die Überlieferungsgerechte Aufbereitung der nicht minder verstreuten *Consuetudines* zur Lebensaufgabe gemacht. Eine schematische Materialübersicht, die er 1970 vorgelegt hat⁶, ließ bereits erkennen, daß Dutzende derartiger Texte mit unterschiedlich sicherer Provenienz aus der Zeit vom mittleren 8. bis zum 15. Jh. bekannt und entsprechend der disparaten Handschriftenlage an den verschiedensten Orten gedruckt worden sind⁷. Der einzige frühere Versuch einer zusammenfassenden Edition, den der Benediktiner Bruno Albers (†1941) zu Beginn unseres Jahrhunderts gewagt hatte⁸, blieb in mehrfacher Hinsicht unvollkommen⁹, so daß noch einmal ganz von vorn angesetzt werden mußte. Das „*Corpus consuetudinum monasticarum*“ (CCM), das unter Hallingers Ägide und mit internationaler Beteiligung 1963 zu erscheinen begann, hat inzwischen einen großen Teil seines Arbeitsprogramms eingelöst¹⁰ und stellt sowohl durch seinen quantitativen Umfang als auch durch die

Wollasch, *Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt* (1973) S. 53 ff. u. ö., ders., *Neue Methoden der Erforschung des Mönchtums im Mittelalter*, HZ 225 (1977) S. 529–571.

⁴) Vgl. Gerd Tellenbach, *Zur Bedeutung der Personenforschung für die Erkenntnis des früheren Mittelalters* (Freiburger Universitätsreden N. F. 25, 1957), ders., *Einführung*, in: *Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser*, hg. v. Gerd Tellenbach (1959) S. 3–16.

⁵) Vgl. Karl Schmid/Joachim Wollasch, *Societas et Fraternitas. Begründung eines kommentierten Quellenwerkes zur Erforschung der Personen und Personengruppen des Mittelalters*, Frühma. Studien 9 (1975) S. 1–48.

⁶) *Repertorium fontium historiae medii aevi* 3: *Fontes C* (1970) S. 624–632.

⁷) Vgl. auch Kassius Hallinger, *Consuetudo. Begriff, Formen, Forschungsgeschichte, Inhalt*, in: *Untersuchungen zu Kloster und Stift*, hg. v. Max-Planck-Institut für Geschichte (1980) S. 140–166, bes. S. 151 f.

⁸) Bruno Albers, *Consuetudines monasticae* 1–5 (1900/12).

⁹) Vgl. Hallinger, *Consuetudo* S. 152 f.

¹⁰) Zu den bis 1980 erschienenen Bänden vgl. DA 20, 233 ff.; 32, 601 ff.; 33, 613; 37, 830 f., ferner Anselm Strittmatter, *Corpus Consuetudinum monasticarum* (CCM) I–V, *Traditio* 25 (1969) S. 431–457, Candida Elvert, *Aus der Werkstatt des Corpus Consuetudinum Monasticarum*, in: *Consuetudines monasticae. Eine Festgabe für Kassius Hallinger*, hg. v. Joachim F. Angerer/Josef Lenzenweger (1982) S. 423–435.

Eigenart der dargebotenen Texte eines der bemerkenswertesten mediävistischen Editionsunternehmen der letzten Jahrzehnte dar.

Der Anlaß, darauf an dieser Stelle näher einzugehen, ergibt sich aus dem kürzlichen Erscheinen des in vier Teilbände aufgegliederten Tomus VII des CCM¹¹, in dem der Editor generalis selber wichtige „Brauchtexte“ des 10. bis 12. Jh. herausgegeben hat, also die zentralen Zeugnisse des von ihm 1950/51 zur Sprache gebrachten Reformgegensatzes zwischen Gorze und Cluny in kritischer Bearbeitung vorlegt. Es handelt sich um insgesamt 19 Texte bzw. Textfassungen, die von vornherein nach dem Unterscheidungskriterium cluniazensischer Prägung (Edition in CCM VII/2) oder nicht-cluniazensischer Herkunft (Edition in CCM VII/3) aufgereiht sind. Ein Rückblick auf die betreffende Übersicht in „Gorze-Kluny“¹² zeigt, daß gut die Hälfte der nun verwerteten Überlieferungen damals noch unbekannt oder nicht zugänglich gewesen ist¹³. Wie den Handschriftenbeschreibungen und -zuordnungen des Einleitungsbandes CCM VII/1 zu entnehmen ist, traten bei den frühen *Consuetudines* von Cluny zu den von Albers benutzten Exemplaren römischer Bibliotheken (Vatikan, Barb. lat. 477¹⁴; Bibl. Casanatense 54) noch die Adaptation des frühen 11. Jh. in Saint-Bénigne in Dijon (Paris, Bibl. Nat. lat. 4339)¹⁵ sowie eine rund 100 Jahre jüngere Ableitung aus Sant'Ellero in Galeata (Poppi bei Arezzo, Bibl. com. 63) hinzu. Neu sind ebenfalls drei einander ähnliche Fassungen, die aus dem späten 10. Jh. in Florenz (Bibl. Laurenziana, Ashburnham 79) sowie dem 12. Jh. in München (clm 18103) und Rom (Vat. lat. 4849) zutage kamen, ferner eigenständigere Überlieferungen in Würzburg (Univ. bibl., M.p.th.q. 16, mittleres 11. Jh.)¹⁶ und Wien bzw. Melk (ÖNB, ser. nova 3537 bzw. Stiftsbibl. 973 und 1056, als *membra disiecta* desselben Codex aus dem mittleren 12. Jh.)¹⁷ neben den hier einzureihenden, bereits von Albers gedruckten Gewohnheiten von Vallombrosa aus dem frühen 12. Jh. (Florenz, Staatsarchiv, Conv. sopp. 260 n. 259). Unter den außerhalb der Tradition Clunys stehenden Texten ragt als bisheriges Ineditum die

¹¹) *Corpus consuetudinum monasticarum* cura Pontificii Athenaei sancti Anselmi de Urbe praesidiisque Instituti Herwegeniani editum, publici iuris fecit Kassius Hallinger. Tomi VII Pars prima: *Consuetudinum saeculi X/XI/XII monumenta*. Introductiones, ed. Kassius Hallinger; Tomi VII Pars altera: *Consuetudines Cluniacensium antiquiores cum redactionibus derivatis*, ed. Kassius Hallinger; Tomi VII Pars tertia: *Consuetudinum saeculi X/XI/XII monumenta non-Cluniacensia*, ed. Kassius Hallinger; Tomi VII Pars quarta: *Clavis voluminum CCM VII/1–3*, adunata a Candida Elvert, Siegburg 1984, 1983, 1984, 1986, Apud Franciscum Schmitt Success., VI u. 456 S. mit 16 Tafeln, XXXII u. 408 S., VI u. 426 S., XII u. 319 S.

¹²) Hallinger, *Gorze-Kluny* S. 883 f.

¹³) Ein einführender Überblick zum Gesamtwerk findet sich CCM VII/2 S. IX ff.

¹⁴) Vgl. Kassius Hallinger, *Der Barberinus latinus 477*, in: *Sapientiae procerum amore. Mélanges Médiévistes offerts à Dom Jean-Pierre Müller* (Studia Anselmiana 63, 1974) S. 21–64.

¹⁵) Zuerst publiziert von J. D. Brady, *A Critical Edition of the Earliest Monastic Customary of Saint-Bénigne of Dijon* (Paris, BN lat. 4339) (ms. Thesis Harvard 1972).

¹⁶) Vgl. Kassius Hallinger, *Junggorzer Reformbräuche aus St. Stephan in Würzburg*, *Würzburger Diözesangeschichtsblätter* 25 (1963) S. 93–112.

¹⁷) Vgl. Willibrord Neumüller, *Ein Melker Fragment alter Mönchsgewohnheiten*, *MIÖG* 62 (1954) S. 219–237.

auf Theoderich von Fleury († nach 1018) zurückgeführte Aufzeichnung im Wolfenbüttler Codex 71.22 Aug. 2^o (2701) hervor¹⁸, während bei den Zeugnissen der angelsächsischen Klosterreform um 972 – der Regularis Concordia samt der Redaktion des Abtes Aelfric von Eynsham (nach 1004) – von den englischen Editionen (zuletzt Th. Symons, 1953) auszugehen war¹⁹. Innerhalb des deutschen Reichsgebiets hat sich die Materialbasis nicht im gleichen Maße erweitert, doch sind immerhin auch hier eine vielleicht nach Fulda weisende Consuetudo in einem heute Wolfenbüttler Codex (948 Helmst.) des beginnenden 12. Jh. und eine in St. Gallen (Stiftsbibl. 942) entdeckte zeitgleiche Parallelüberlieferung zu der Trierer Sammelhandschrift des Abtes Johannes Rode von St. Matthias († 1439) mit einem Text fuldischer Herkunft als Zugewinne zu verbuchen. Da die Suche nach der verschollenen Vorlage für den von E. Martène 1738 publizierten Druck der Gewohnheiten von Saint-Vanne in Verdun (zwischen 1060 und 1115) ohne Ergebnis blieb, ist weiterhin die in Einsiedeln (Stiftsbibl. 235) aufbewahrte, offenbar um 980/90 für St. Emmeram in Regensburg angelegte Hausordnung, die schon Albers herausgab, das einzige unmittelbar aus der Ottonen- und Salierzeit überkommene Specimen der Gattung aus einem deutschen Kloster.

Bei der Bewertung der Überlieferungslage ist gebührend in Rechnung zu stellen, daß die Angaben zur Datierung und Lokalisierung der einzelnen Textzeugen von sehr unterschiedlicher Gewißheit sind. Der Idealfall, in dem sich Zeit und Ort der Niederschrift durch ein beigegebenes Nekrolog exakt eingrenzen lassen, ist anscheinend nur bei den Codices aus Dijon und Galeata gegeben²⁰; sonst dominieren paläographisch begründete Einschätzungen, häufig in Kombination mit spätmittelalterlichen (oder noch jüngeren) Hinweisen auf die Bibliotheksheimat, und/oder textimmanente Indizien für einen bestimmten Klosterpatron. Die aus der Geschichte der Handschriften abgeleiteten lateinischen Bezeichnungen für die in ihnen enthaltenen Redaktionen bergen daher die Gefahr in sich, den flüchtigen Benutzer irrezuführen: „Redactio Mellicensis-Tegernseensis“ (CCM VII/1 S. 127 ff.) heißt der T-Text nur, weil sein Träger clm 18103 nachweislich zwischen 1426 und 1433 von Melk nach Tegernsee verbracht worden ist, was jedoch bedeutet, daß dessen Anlage im 12. Jh. auf keinen Fall in Tegernsee und allenfalls vielleicht in Melk erfolgte, während umgekehrt die „Redactio Helmstadiana-Fuldensis“ des H-Textes (CCM VII/1 S. 188 ff.) im Ursprung natürlich nichts mit dem zuerst genannten Helmstedt, aber möglicherweise mit Fulda zu tun hat. Doch selbst wenn sich dank glücklicher Umstände der Weg einer Handschrift bis in ihre Entstehungszeit zurückverfolgen läßt, braucht damit nicht unbedingt der Ort der Wirksamkeit des überlieferten Brauchtums gefunden zu sein, denn zumindest im Falle des M-Textes belegen zeitgenössische nekrologische Randnotizen eine Provenienz aus dem Frauenkloster Moriano bei Mailand (daher „Redactio Moriana“, CCM VII/1 S. 130 ff.), ohne daß die in der Edition vermerkten Lesarten des aus Cluny hergeleiteten Textes irgendein Bemühen widerspiegeln, terminologisch auf die Situation eines weiblichen

¹⁸) Vgl. Anselme D a v r i l, Un coutumier de Fleury du début du XI^e siècle, *Revue bénédictine* 76 (1966) S. 351–354.

¹⁹) Vgl. dazu gleichzeitig Hanna V o l l r a t h, *Die Synoden Englands bis 1066* (1985) S. 274 ff.

²⁰) Vgl. CCM VII/1 S. 103, 106,

Konvents einzugehen²¹. Neben örtlichen Unschärfen treten auch zeitliche Divergenzen auf, da der Herausgeber zwar durchweg geneigt ist, bei hochmittelalterlichen Handschriften – die anders als solche des 15. Jh. oder gar moderne Drucke nicht von vornherein den Eindruck machen, aus historisch-antiquarischem Interesse entstanden zu sein – ohne weiteres die Tätigkeit des Schreibers mit der redaktionellen Fixierung der jeweils wiedergegebenen *Consuetudo* in eins zu setzen, davon jedoch gelegentlich abweicht, wenn er inhaltliche Bedenken hegt, die beschriebenen Gewohnheiten zur mutmaßlichen Zeit der Niederschrift an dem betreffenden Ort als (noch) gültig anzusehen. Falls in diesem Sinne tatsächlich die kurz vor 1130 zu Pergament gebrachten Anweisungen der Würzburger Handschrift W eigentlich bereits zwischen 1050 und 1070 konzipiert und seither dort von jüngeren cluniazensischen Einflüssen überlagert worden sind²² oder wenn sich zeigt, daß der Helmstedt/Wolfenbüttler Codex H seine „ältestes Brauchgut“ einschließenden und daher bald nach 1050 abgefaßten Vorschriften von einer Hand des frühen 12. Jh. geschrieben darbietet²³, dann wird grundsätzlich auch in anderen, scheinbar evidenten Fällen fraglich, ob an den kodikologischen Daten eine nach Zeit und Ort fixierbare historische (oder wenigstens normative) Realität abgelesen werden kann.

Solche Vorbehalte sind deshalb nicht ganz unbeachtlich, weil das Studium der in CCM VII ausgebreiteten *Consuetudines*-Überlieferungen vor allem den Eindruck aufdrängt, daß im Hochmittelalter kaum je unveränderte (d. h. allenfalls mit Kopistenfehlern durchsetzte) Abschriften solcher Texte entstanden sind. Der erwähnte, sehr beträchtliche Zuwachs an verwertbaren Manuskripten seit 1950/51 hat denn auch nicht zur Stabilisierung bestimmter Grund- oder Normtexte verholfen, sondern im Gegenteil das Erscheinungsbild immer weiter aufgefächert. Jeder neu gefundene Codex bietet in Hallingers eigener Terminologie eine spezielle „*Redactio*“, also das Produkt eines in die vorgegebene Überlieferung bedachtsam eingreifenden Gestaltungswillens. Auch innerhalb der von permanenter Verformung geprägten handschriftlichen Tradition normativer Quellen²⁴ stellt dies einen ganz extremen Befund dar, der seine Begründung nicht allein in den üblichen Funktionen der *Consuetudo* als jeweils situationsbedingter Ergänzung, Interpretation, ja Abänderung der *Regula*²⁵, sondern letztlich wohl in ihrem (dem Ursprung nach) rein lokalen Geltungsanspruch findet. Solange und soweit diese Vorstellung lebendig blieb, konnte es offenbar keine mechanische Übernahme identischer Texte von auswärts geben. Editionstechnisch hat dies zur Folge, daß der Herausgeber dem schlichten Abdruck von lauter Einzelfassungen, höchstens verknüpft durch Hinweise auf Parallelen im Kommentar und über die Register, nur in begrenztem Maße entgegen konnte, und zwar indem er mehrfach verwandte, auf gemeinsamer Vorla-

²¹) Vgl. CCM VII/2 S. 239–251, wo M nicht anders als die Parallelüberlieferungen AT laufend den Begriff *fratres* und ebenso sämtliche Klosterämter in männlicher Form bietet.

²²) Vgl. CCM VII/1 S. 135, 307 ff.

²³) Vgl. CCM VII/1 S. 190, 433 ff.

²⁴) Zur Überlieferung von Rechtstexten vgl. allg. Horst Fuhrmann, Überlegungen eines Editors, in: Probleme der Edition mittel- und neulateinischer Texte, hg. v. Ludwig Hödl/Dieter Wuttke (1978), bes. S. 29 f.

²⁵) Vgl. Hallinger, *Consuetudo* S. 143.

ge beruhende Versionen zu Gruppen zusammenfaßte, die in ihren übereinstimmenden Textpartien en bloc auf der vollen Seitenbreite wiedergegeben werden, bei materiellen Abweichungen aber in Kolonnen einander gegenübergestellt sind. So geschah es zumal bei fünf aus den alt-cluniazensischen Gewohnheiten abgeleiteten Überlieferungen (BB¹B²GC), von denen nur zwei, aus demselben Andreas-Kloster (wahrscheinlich Saint-André in Villeneuve-lès-Avignon) stammend, direkt voneinander abhängig sind; drei weitere Derivate aus der nämlichen Wurzel (ATM), die noch einen ähnlichen Aufbau erkennen lassen, waren bereits wegen ihres beträchtlichen Sonderguts nicht mehr dieser Edition einzupassen und werden daher im Anschluß an die genannte Fünfer-Gruppe zusammen wiedergegeben, im Druckbild ebenfalls differenziert nach gleichlautenden Bestandteilen und individuellen (lokalen) Besonderheiten. Um einiges einfacher liegen dagegen die Verhältnisse bei der zweimal im 15. Jh. überlieferten „Redactio Fuldensis-Trevirensis“ (FF¹), in deren Variantenapparat eher zum Vergleich mitunter auch noch die zuvor abgedruckte Einsiedeln/St. Emmeramer Version E aufscheint, sowie bei der schon erwähnten „Redactio Helmstadiana-Fuldensis“ (HF), zu deren Rekonstruktion zwei mäßig divergierende Überlieferungen des 12. und des 15. Jh. zu kombinieren waren. Im Maße des Möglichen somit Vergleichbares überschaubar gemacht zu haben, ist unter den schwierigen Bedingungen eines „wachsenden Textes“ eine höchst aner kennenswerte editorische Leistung, die es z. B. leicht macht, Umfang und Eigenart des Neuansatzes von Saint-Bénigne im Kontrast zu anderen cluniazensischen Traditionszeugen in den Blick zu fassen²⁶. Der punktuelle, bloß an einzelnen Textstellen interessierte Benutzer wird freilich streng darauf zu achten haben, daß die Breite der Handschriftenbasis für den edierten Wortlaut laufend schwankt (auch mehrfach auf einer Druckseite) und daß nicht selten die Textfolge einzelner Überlieferungen vom Herausgeber verändert worden ist, um eine parallelisierende Gegenüberstellung mit anderen Redaktionen zu erreichen²⁷.

Neben den praktischen Konsequenzen bei der Einrichtung einer *Consuetudines*-Ausgabe zeichnen sich aber auch methodisch wichtige Einsichten für die Reformforschung selbst ab. Denn wenn es kaum gelingt, zwei einigermaßen identische Exemplare derselben Hausordnung aufzutreiben, sondern allenfalls ein gemeinsamer Grundbestand von eher sachlicher als textlicher Homogenität in reformverwandten Klöstern anzutreffen ist, dann wird man weniger denn je das räumliche Wachstum der verschiedenen Erneuerungsbewegungen im Mönchtum des 10./11. Jh. als die Ausbreitung bestimmter, schriftlich fixierter Verhaltensnormen beschreiben können, die von einem Zentrum aus planmäßig zu überörtlicher Autorität gebracht wurden. Am ehesten scheint dies noch im spätangelsächsischen England geschehen zu sein, dessen *Regularis Concordia* eine bemerkenswerte Uniformität in der Überlieferung aufweist²⁸, doch dürfte auf dem Kontinent „Reform“ vielmehr die (nicht selten auch mündliche) Vermittlung und Übernahme eines gewissen liturgischen und organisatorischen Standards gewesen sein, der lokalen Traditionen und Bedürfnissen wie auch anderweitigen Einflüssen meist zugänglich

²⁶) Der Dijoner Codex B² ist besonders wertvoll, weil er sogar noch Rasuren für nachgetragene Ortsbräuche erkennen läßt; vgl. CCM VII/1 S. 103.

²⁷) Vgl. die Konkordanzen CCM VII/2 S. 4, 236.

²⁸) Vgl. CCM VII/1 S. 155 ff.

blieb. Insofern fällt es natürlich ins Gewicht, daß wir nur relativ selten, nämlich bei Saint-Bénigne in Dijon und bei Vallombrosa (mit Einschränkungen wohl auch noch bei Fleury)²⁹, unmittelbaren Einblick in ein impulsgebendes Mutterkloster nehmen können, wohingegen z. B. das Leben im Cluny des 10. Jh. nur in divergierenden Ableitungen fremder Provenienz faßbar wird, um von Gorze ganz zu schweigen, dessen Consuetudines unbekannt sind, also kaum weitere Resonanz gefunden haben³⁰. Die Mehrzahl der vom Zufall der Überlieferung ausgewählten Brauchtexte weist augenscheinlich keine lupenreine Prägung durch ein übergreifendes „Reformprogramm“ auf und zeugt mithin auch nicht von der Schärfe und Dauerhaftigkeit eines umfassenden Antagonismus, wie er mit den beiden Polen Gorze und Cluny verknüpft worden ist. Unterschiede und Gegensätze in den einzelnen Ausdrucksformen sind gewiß nicht zu leugnen³¹ und begründen zu Recht die Gruppierung der vorliegenden Texte, aber sie scheiden sich eben nicht entlang einer einzigen Frontlinie, sondern geben vielfältige Überschneidungen und Besonderheiten zu erkennen³². Insgesamt erscheint das deutsche Reichsmönchtum inzwischen weniger scharf konturiert als die von Cluny beeinflussten Konvente. Hallinger selbst ist zuletzt unter solchen Eindrücken von der Hypothese eines gleichsam wurzelhaften Zwiespalts zwischen Gorze und Cluny abgerückt und betont nun stärker die anfänglichen Gemeinsamkeiten, die als Erbe der karolingischen Vereinheitlichung im Klosterwesen zu verstehen seien; erst seit etwa 970 hätten sich die Großäbte von Cluny im Drang nach fortwährender Steigerung der Gebetsleistungen, beginnend mit den hier edierten Consuetudines antiquiores und erst recht faßbar im Liber tramitis aus der Zeit Odilos (†1049)³³ sowie in den von Bernhard und von Udalrich aufgezeichneten Bräuchen unter Hugo (†1109)³⁴, immer stärker von der Gesamtheit des damaligen Benediktinertums abzuheben gesucht und damit

²⁹) Zur Herleitung des Th-Textes, der in der vorliegenden Form dem 15. Jh. entstammt, aus Fleury um die Jahrtausendwende vgl. CCM VII/1 S. 333 ff.

³⁰) Als einzige ausdrückliche, aber bemerkenswerte Bezugnahme auf Gorze in den hier edierten Texten ist eine Stelle der Redactio Fuldensis-Trevirensis über das nächtliche Glockenläuten zu erwähnen: ... *quia Treveris et Gorzie non est usitatum in dormitorio tintinabulum sonare. Erit autem laudabile, si vos in consuetudine vultis habere. Vidi etiam Augie et Radespone* (CCM VII/3 S. 264 Z. 5–7), woraus eine autoritative Stellung von Gorze neben St. Maximin in Trier, der Reichenau und St. Emmeram in Regensburg hervorgeht; vgl. bereits Hallinger, Gorze-Kluny S. 894.

³¹) Offenkundige Zeugnisse eines demgemäßen Bewußtseins bei Hallinger, Consuetudo S. 149.

³²) Bezeichnend ist, daß der von Hallinger einst als „Junggorzer Reformbrauch“ (s. oben Anm. 16) bekannt gemachte W-Text nun unter den Ableitungen Alt-Clunys erscheint (CCM VII/2 S. 267–308).

³³) Aus der Farfenser Überlieferung hg. v. Peter Dinter, CCM X (1980); vgl. DA 37, 830 f.

³⁴) Bernhard, Ordo Cluniacensis, in: Marquard Herrgott, Vetus disciplina monastica (1726) S. 132–364, Udalrich, Antiquiores consuetudines Cluniacensis monasterii, in: Migne PL 149 Sp. 635–778; vgl. Kassius Hallinger, Klunys Bräuche zur Zeit Hugos des Großen (1049–1109). Prolegomena zur Neuherausgabe des Bernhard und Udalrich von Kluny, ZRG Kan. 45 (1959) S. 99–140. Eine Edition in CCM ist inzwischen offenbar nicht mehr vorgesehen.

schwere Spannungen und Konflikte heraufbeschworen³⁵. Folgerichtig ist denn auch der neuen Edition nur noch die Unterscheidung zwischen „cluniazensisch“ und „nicht-cluniazensisch“ zu Grunde gelegt.

Wie dem auch sei: Die einst von der Reformforschung angestoßene überlieferungsgeschichtliche Durchdringung der *Consuetudines* scheint auf dem besten Wege zu sein, gerade durch ihre Erfolge die Stringenz ihrer Ausgangsfrage zu relativieren. Befreit von dem suggestiven Zwang, jede Einzelheit einem starren Koordinatensystem von Reformgegensätzen einordnen zu müssen, könnte sie dazu verhelten, den Quellenwert dieser Texte auch in ganz anderen Hinsichten auszuschöpfen. Fundamental dafür ist die Unterscheidung in rein liturgische *Consuetudines*, in organisatorische und in Mischtexte³⁶, die freilich in etwa mit der reformgeschichtlichen Auffächerung zusammenfällt, da der erste Typ insbesondere durch die *Antiquiores* von Cluny repräsentiert wird, deren Ableitungen auf den ersten Blick an ihrem jahreszeitlichen Grundgerüst gemäß dem kirchlichen Festkalender zu erkennen sind. Demgegenüber nimmt sich der Th-Text in der Tradition Fleury's mehr wie ein Regelkommentar mit Bestimmungen über die Amtsinhaber und über den ganzjährigen Tages- und Nachtablauf im Kloster aus, während die englischen und die deutschen Überlieferungen mannigfache Kombinationen beider Grundmuster aufweisen. Für ihrer aller inhaltliche Auswertung halten die von Candida Elvert und Peter Maier zusammengestellten Register im vierten Teilband von CCM VII reichlich Hinweise bereit. Dem dominierenden Charakter der Texte als Ordnungen von gemeinsamem Gebet und Gottesdienst tragen verschiedene liturgiegeschichtlich wichtige Verzeichnisse u. a. des Sanktorale und der Nokturnenlesungen von Cluny sowie ein allgemeines Repertorium liturgicum Rechnung. Daneben wird aber in den Indices zur Einleitung (CCM VII/4 S. 183–222) und zu den edierten Texten (CCM VII/4 S. 223–319) noch manche weitere Fährte gewiesen. Bildungsgeschichtlich belangvoll sind z. B. die Hinweise auf das laute Psalmenlesen in der Schule³⁷, auf die übliche Bestrafung der Schüler mit der Zuchtrute³⁸ oder auf die geradezu rituell geregelte Aus- und Rückgabe von Büchern innerhalb des Konvents zu Beginn der Fastenzeit³⁹, während aus sozialgeschichtlichem Blickwinkel die vielen Bestimmungen über Speisungen der Armen auf Kosten der Ration der Brüder⁴⁰ hervorzuheben sind, aber auch die Unterscheidung zwischen einem *hospitale maiorum* für hochgestellte und anspruchsvolle Gäste und einem *hospitale pauperum*, das die Funktion eines Obdachlosenasyls hat⁴¹. Von den wirtschaftlichen Grundlagen des Klosterlebens ist weniger die Rede, am ehesten noch im Zusammenhang mit dem Amt des *camerarius*⁴², der in Fleury z. B. gehalten ist, dem Abt

³⁵) Vgl. Kassius Hallinger, Überlieferung und Steigerung im Mönchtum des 8. bis 12. Jahrhunderts, in: *Eulogia. Miscellanea liturgica in onore di P. Burkhard Neunheuser* (Studia Anselmiana 68, 1979) S. 125–187, Josef Semmler, Gorze, in: *Theologische Realenzyklopädie* 13 (1984) S. 588–590, CCM VII/2 S. XXXI f.

³⁶) Vgl. Hallinger, *Consuetudo* S. 148.

³⁷) CCM VII/2 S. 10 Z. 11, S. 18 Z. 19/16, S. 88 Z. 11 u. ö.

³⁸) CCM VII/3 S. 51 Z. 7.

³⁹) CCM VII/2 S. 54 (mit Kommentar S. 179 f.)

⁴⁰) CCM VII/3 S. 232 Z. 13 f. = S. 301 Z. 9 f., S. 309 Z. 6 f. u. ö.

⁴¹) CCM VII/3 S. 24–26.

⁴²) CCM VII/3 S. 20–23.

beim Verlassen des Hauses ein gewisses Taschengeld zur Verfügung zu stellen, damit er draußen stets als Almosengeber auftreten kann⁴³, wie überhaupt Geld anscheinend nur in Verbindung mit Mildtätigkeit erwähnt wird⁴⁴. In verfassungsgeschichtlicher Hinsicht fällt auf, daß eine Verpflichtung zum Gebet für den König⁴⁵ oder gar ein Vorbehalt der königlichen Zustimmung bei der Abtwahl⁴⁶ nur in den englischen Texten des späten 10. Jh. begegnet (in den Überlieferungen des Reichsmönchtums also ebensowenig wie in Cluny), daß aber das Verfahren bei der Besetzung der Klosterämter auch an sich wenig Beachtung findet⁴⁷. Umso vielfältiger strömen die Informationen aus dem Bereich der Alltags- und Kulturgeschichte, die von der Selbstverständlichkeit der Mittagsruhe⁴⁸ über die Rangfolge der Speisen und Getränke in den vielen Fastengeboten⁴⁹ bis zur verbreiteten Praxis des Aderlasses⁵⁰ und der Organisation des gemeinsamen Waschtages⁵¹ reichen. Für vielerlei Forschung ist hier jetzt der Weg geebnet.

⁴³) CCM VII/3 S. 21 Z. 4 ff.

⁴⁴) CCM VII/2 S. 82 Z. 21/29/32, S. 300 Z. 17 f., VII/3 S. 112 Z. 6 u. ö.

⁴⁵) CCM VII/3 S. 83 Z. 4 ff.

⁴⁶) CCM VII/3 S. 75 Z. 1.

⁴⁷) Eine gewisse Ausnahme bildet CCM VII/3 S. 416–419 (aus Verdun).

⁴⁸) CCM VII/2 S. 99 Z. 22 ff., S. 240 Z. 12, VII/3 S. 131 Z. 3 f.

⁴⁹) Vgl. z. B. das bemerkenswerte Fasten durch Bier- statt Weingenuß: CCM VII/3 S. 329 Z. 7, S. 335 Z. 3, S. 387 Z. 3.

⁵⁰) CCM VII/3 S. 214–218 u. ö.

⁵¹) CCM VII/3 S. 253 Z. 1, S. 339 Z. 7 f., S. 350 Z. 12.